

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.007.893

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4413/J-NR/2026

Wien, am 5. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Elisabeth Heiß, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Jänner 2026 unter der Nr. **4413/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: finanzielle Zuwendungen an die Ludwig Boltzmann Gesellschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte der Ludwig Boltzmann Gesellschaft wurden in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*
 - *a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - *b. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - *i. Wurde die statuten- bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - *c. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - *d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - *i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*

- e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?
 - i. Wenn ja, mit welchen?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?
- g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?
- h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?
- i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft erbracht?

Zu den Fragen 1a und c: Dem Verein Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte) wurden vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 bis 23.10.2024) folgende Förderungen gewährt:

Projekt	Förderung in Euro	Datum Förderungs-ansuchen	Datum Förderungs-vertrag
Workshop zum Thema strafrechtliche Verfolgung von Völkerstraftaten vor nationalen Strafgerichten	1 866,02	21.09.2021	19.10.2021
EU-Projekt "Gerechtigkeit für alle - Stärkung der Rechte von beschuldigten und untergebrachten Personen mit intellektuellen und psychosozialen Beeinträchtigungen"	10 000,00	04.04.2022	23.05.2022
Symposium „Diktatur und Widerstand“	750,00	22.06.2022	19.07.2022
EU-Projekt „Flightrisk: Beurteilung der Fluchtgefahr als Untersuchungshaftgrund“	9 000,00	05.09.2022	04.10.2022
EU-Projekt „LGBTIQ in Haft – Stärkung der Rechte von LGBTIQ- Personen in Haft in der EU“	10 000,00	09.04.2024	21.05.2024

Zur Frage 1b: Die Förderungen wurden vom Verein Ludwig Boltzmann Gesellschaft - Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte), ZVR-Zahl 875209001, beantragt. Die Zeichnungsberechtigung wurde jeweils an Hand eines aktuellen Vereinsregistrauszugs sowie allfälliger ergänzender Unterlagen überprüft.

Zur Frage 1d: Die Förderungen wurden unmittelbar aufgrund der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gewährt. Bei den drei genannten EU-Projekten handelte es sich um nationale Kofinanzierungen der primär von der EU finanzierten Projekte. Sonderrichtlinien kamen nicht zur Anwendung.

Zur Frage 1e: Die Gewährung der Förderungen erfolgte stets unter bestimmten Auflagen und Bedingungen, die sich aus den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) ergeben und jeweils im Förderungsvertrag vereinbart wurden.

Zur Frage 1f: Die Förderungen an den genannten Verein wurden – wie sämtliche Förderungen des BMJ – stets entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Transparenzdatenbank gemeldet.

Zur Frage 1g: Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen für die bereits abgeschlossenen Projekte wurde entsprechend den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) aufgrund eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises überprüft.

Zur Frage 1h: Bei den Förderungen an den Verein handelte es sich nicht um laufende Förderungen, sondern stets um die Förderung einzelner (nicht zusammenhängender) Projekte. Evaluierungen fanden daher nicht statt.

Zur Frage 1i: Bei den drei genannten EU-Projekten wurden jeweils rund 90% der Gesamtkosten von der Europäischen Union und der Rest durch nationale Kofinanzierungen (u.a. durch das BMJ) finanziert. Falls die verbleibenden 10% durch die nationalen Kofinanzierungen nicht zur Gänze gedeckt werden konnten, wurde der Rest vom Förderungsnehmer aus Eigenmitteln getragen. Für den Workshop zum Thema strafrechtliche Verfolgung von Völkerstraftaten vor nationalen Strafgerichten sowie für das Symposium „Diktatur und Widerstand“ wurden vom BMJ jeweils bloß geringfügige Zuschüsse zu den Sachkosten geleistet; die übrigen Aufwendungen für diese

Veranstaltungen wurden aus anderen Finanzierungsquellen finanziert bzw. vom Förderungsnehmer als Eigenleistung getragen.

Zur Frage 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Projekte der Ludwig Boltzmann Gesellschaft wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*
 - *a. Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - *b. Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - *i. Wurde die statuten-/satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - *c. Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - *d. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - *i. Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - *e. Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - *i. Wenn ja, mit welchen?*
 - *ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - *f. Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - *g. Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - *i. Wann und mit welchem Ergebnis?*
 - *ii. Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
 - *h. Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
 - *i. In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft erbracht?*

In der aktuellen Gesetzgebungsperiode wurde dem Verein Ludwig Boltzmann Gesellschaft vom BMJ bisher keine Förderung gewährt.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- 3. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag in welcher Höhe abgeschlossen?
 - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags?
 - d. Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchen Inhalten/Änderungen?
 - e. Wurde die Vertragserfüllung durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag in welcher Höhe abgeschlossen?
 - a. Wann wurde der Vertrag geschlossen?
 - b. Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?
 - c. Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags?
 - d. Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt bzw. Änderungen?
 - e. Wurde die Vertragserfüllung durch die Ludwig Boltzmann Gesellschaft durch Ihr Ressort kontrolliert?
 - i. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 5. An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter der Ludwig Boltzmann Gesellschaft seit dem 24.10.2024 teil?
- 6. Nahmen bzw. nehmen Vertreter Ihres Ressorts an Veranstaltungen der Ludwig Boltzmann Gesellschaft teil?
 - a. Wenn ja, wie viele Personen nehmen bzw. nahmen teil?
 - b. Welche Kosten entstanden durch die Teilnahme?

Abgesehen von der zu Fragen 7a und 7b angeführten Vertragsaktualisierung wurden im Anfragezeitraum keine einschlägigen Verträge abgeschlossen und es gab keine Teilnahmen an Veranstaltungen des Vereins.

Zur Frage 7:

- *Im Rahmen der Ausbildung von Richteramtsanwärtern werden seit dem Jahr 2007 in Kooperation zwischen dem Ressort und dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR) regelmäßig dreitägige Seminare mit menschenrechtlichem Schwerpunkt durchgeführt, um zukünftigen Richtern die zentralen Inhalte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) vertraut zu machen und sie auf die praktische Anwendung der Grund- und Menschenrechte in der Rechtsprechung vorzubereiten.³ Welche Lehrpläne, Fallbeispielsammlungen und Lernunterlagen werden derzeit im Rahmen dieser Seminare verwendet?*
 - *a. Werden Lehrpläne und Lernunterlagen durch das Ressort dem gemeinnützigen LBI-GMR vorgeschrieben und zur Verfügung gestellt?*
 - *i. Wenn ja, welche Kosten entstehen bei Entwicklung und Weitergabe der Lernunterlagen?*
 - *ii. Wenn nein, hat das Ressort Einfluss auf die Lehrpläne?*
 - *b. Wie oft werden diese Unterlagen aktualisiert, und nach welchen Kriterien bzw. in welchem Verfahren erfolgt diese Aktualisierung?*
 - *c. Nach welchen Kriterien werden die Trainer ausgewählt? (Bitte um Übermittlung einer Liste der seit 23.10.2019 eingesetzten Trainer mit Angabe der Funktion bzw. beruflichen Qualifikation sowie deren institutioneller Zugehörigkeit)*
 - *d. Welche finanziellen Mittel wurden seit 23.10.2019 jährlich für die Durchführung dieser Seminare aufgewendet? (Bitte um Aufschlüsselung nach OLG Wien/ Graz/ Linz/ Innsbruck, Personal-, Reise-, Honorar- und Sachkosten)*
 - *e. Aus welchem Budgettitel werden diese Mittel finanziert?*
 - *f. Wie viele Seminare wurden seit 23.10.2019 jährlich durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Graz, Linz, Innsbruck)*
 - *g. Wie viele Richteramtsanwärter nahmen durchschnittlich pro Seminar teil?*
 - *h. Wie hoch war die Teilnahmequote in Prozent der insgesamt in Ausbildung befindlichen Richteramtsanwärter?*
 - *i. Ist die Teilnahme an diesen Seminaren für alle Richteramtsanwärter verpflichtend?*
 - *j. Wird die Teilnahme oder das Seminarergebnis in der Personalakte vermerkt oder für die dienstliche Beurteilung berücksichtigt?*

Zu den Fragen 7a und 7b: Der Lehrplan des „Ausbildungsmoduls Grundrechte“ für Richteramtsanwärter:innen wurde 2007/08 von der Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter und den drei beteiligten Instituten (Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte [LBI-GMR], Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie [ETC]/ Universität Graz und Österreichisches Institut für Menschenrechte [ÖIM]/ Universität Salzburg) unter Begleitung des Bundesministeriums für Justiz erarbeitet. Dasselbe gilt für die begleitende Lernunterlage zum Ausbildungsmodul.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen und allenfalls erforderliche Adaptierungen des Lehrplans erfolgen vor jedem Seminar in enger Abstimmung zwischen den vortragenden Richter:innen und den Vortragenden des LBI-GMR bzw. des ETC Graz.

Laut Werkvertrag über die Betreuung und Durchführung des „Ausbildungsmoduls Grundrechte“ im Rahmen der Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen (zuletzt aktualisiert im April 2022, idF „Werkvertrag“) ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Arbeitsunterlage bei Bedarf im Abstand von mindestens zwei und höchstens vier Jahren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz als Auftraggeberin zu aktualisieren. Die Kosten für die Aktualisierung der gesamten Arbeitsunterlage betragen 3.000 Euro. Bei nur teilweiser Aktualisierung wird ein aliquoter Betrag berechnet. Die Ausarbeitung neuer Inhalte erfordert eine gesonderte Vereinbarung über den notwendigen Umfang und das dafür gebührende Entgelt. Die Aktualisierungen erfolgen nach Maßgabe inhaltlicher Notwendigkeit und werden von qualifizierten Autor:innen des LBI-GMR, ETC und ÖIM vorgenommen und vom Bundesministerium für Justiz abgenommen. Die letzten Aktualisierungen erfolgten 2023 und 2025. Die Gesamtkosten hierfür betrugen 6.000 Euro.

Zur Frage 7c: Die Vortragenden sind in der Justiz und/oder Wissenschaft tätig und werden nach fachlicher Expertise und Eignung ausgewählt. Im abgefragten Zeitraum kamen Vortragende der nachstehenden Institutionen zum Einsatz:

OLG Wien (in alternierender Zusammensetzung):

- Senatspräsident des OLG Wien iR; (Moderation, Einführung, Zivilrechtsmodul, Dolmetschmodul),
- Hofrat des OGH (Moderation, Einführung, Strafrechtsmodul, Medienrecht),
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM); Wissenschaftlicher Leiter der Research Institute AG & Co KG - Zentrum für digitale Menschenrechte (Co-Moderation, Einführung, Strafrechtsmodul, Medienrecht),

- Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR), (Einführung, Zivilrechtsmodul),
- Lektorin am Institut für Afrikawissenschaften Uni Wien; Forschungsschwerpunkt Sprachmittlung bei Gericht und Behörden (Dolmetschmodul),
- OStA Wien (Strafrechtsmodul),
- Vorsteher des BG Neunkirchen (Dolmetschmodul),
- Richter des Handelsgerichts Wien (Zivilrechtsmodul)
- Lehrbeauftragte am Zentrum für Translationswissenschaft und am Postgraduate Center der Universität Wien, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für Englisch (Dolmetschmodul)

OLG Linz und Innsbruck:

- Lehrbeauftragter der Universität Salzburg, Österreichisches Institut für Menschenrechte
- Richterin des OLG Linz
- Richter des OLG Innsbruck

OLG Graz:

- Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz
- Richterin des Landesgerichts Klagenfurt
- Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz
- Vizepräsident des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz
- Menschenrechtsexperte am Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
- Richterin des Landesgerichts für Strafsachen Graz
- Vorsteher des BG Leibnitz, Vorsitzender des Ethikrates der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
- Referentin der Österreichischen Datenschutzbehörde
- Vorsteherin des BG Leibnitz Mürzzuschlag
- Richterin des Landesgerichts für Strafsachen Graz

Zu den Fragen 7d und 7e: Die Kosten für das Ausbildungsmodul Grundrechte setzen sich im Wesentlichen aus zwei Bestandteilen zusammen: dem Durchführungsentgelt und dem Honorar für den Betreuungs- und Abwicklungsaufwand. Die jeweiligen Beträge wurden mit der Aktualisierung des Werkvertrags im April 2022 erstmals seit 2010 angepasst. Während

pro durchgeführtes Modul nunmehr ein Durchführungsentgelt von (pauschal) 3.000 Euro gebührt, das vom jeweiligen Oberlandesgericht aus dem eigenen Budget getragen wird, beträgt das Honorar für die laufende Betreuung und Abwicklung max. 4.000 Euro pro Jahr (dies bei der werkvertraglich vorgesehenen Durchführung von bundesweit bis zu vier Modulen pro Jahr); dieses wird vom Bundesministerium für Justiz getragen.

Das Durchführungsentgelt deckt sämtliche entstehende Arbeit und Aufwendungen einschließlich der anfallenden Kosten in Zusammenhang mit der Durchführung der Module, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Kopien sowie der Vortragendenhonorare etc., ab. Das Honorar für die laufende Betreuung und Abwicklung deckt insbesondere den Aufwand ab, der sich aus dem ständigen Abrufverhalten der Module, der Koordinierung und der regelmäßigen Evaluation etwaiger Anpassungsnotwendigkeiten ergibt.

Die Kosten für Reisen im Rahmen der Durchführung der Ausbildungsmodule werden von den Oberlandesgerichten nach ordnungsgemäßer und detaillierter Abrechnung und nach Vorlage sämtlicher Originalbelege refundiert. Sie sind nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbeamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der jeweils geltenden Reisegebührenvorschrift des Bundes gebühren. Detaillierte Informationen über die im Rahmen der Durchführung der Ausbildungsmodule angefallenen Reisekosten liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

Die vorliegenden Informationen werden in den untenstehenden Tabellen dargestellt, wobei die erste Tabelle das Durchführungsentgelt enthält, die zweite das Honorar für den Betreuungs- und Abwicklungsaufwand, das zentral vom Bundesministerium für Justiz getragen wird.

Jahr	OLG-Sprengel	Durchführungsentgelt (in Euro)
2019 ¹	-	-
2020 ²	-	-
2021	OLG Wien	4.000 Euro (zwei Module)
2022	OLG Wien	6.000 Euro (zwei Module)
2022	OLG Linz und Innsbruck (gemeinsam)	3.000 Euro (ein Modul)

¹ ab 23.10.2019

² COVID-19

2023	OLG Wien	6.000 Euro (zwei Module)
2023	OLG Graz	3.000 Euro (ein Modul)
2024	OLG Wien	6.000 Euro (zwei Module)
2024	OLG Linz und Innsbruck (gemeinsam)	3.000 Euro (ein Modul)
2025	OLG Wien	6.000 Euro (zwei Module)
2025	OLG Graz	3.000 Euro (ein Modul)

Jahr	Honorar für den Betreuungs- und Abwicklungsaufwand (in Euro)
2019	647,90
2020	-
2021	2.000
2022	3.500
2023	3.500
2024	3.500
2025	3.500

Zu den Fragen 7f und 7g: Die COVID-19-Pandemie, die zur Gänze in den abgefragten Zeitraum fiel, führte zu Abweichungen bei der Durchführung der Ausbildungsmodule. Nachfolgend sind alle Module, die im Abfragezeitraum trotz pandemiebedingter Restriktionen stattfinden konnten, samt Anzahl der Teilnehmenden angeführt.

OLG Wien: (2 Termine)

- 2021: 2 (17 bzw. 18 Teilnehmer:innen)
- 2022: 2 (20 bzw. 20 Teilnehmer:innen)
- 2023: 2 (25 bzw. 24 Teilnehmer:innen)
- 2024: 2 (25 bzw. 24 Teilnehmer:innen)
- 2025: 2 (29 bzw. 22 Teilnehmer:innen)

OLG Graz:

- 2023: 1 (20 Teilnehmer:innen)

- 2025: 1 (30 Teilnehmer:innen)

OLG Linz und Innsbruck (gemeinsam):

- 2022: 1 (jeweils 14 Teilnehmer:innen)
- 2024: 1 (jeweils 14 Teilnehmer:innen)

Zu den Fragen 7h bis 7j: Die Teilnahme ist verpflichtend und wird im Personalakt dokumentiert. Die Berechnung einer Teilnahmequote im Sinne eines Prozentsatzes der teilnehmenden im Verhältnis zu allen Richteramtsanwärterinnen:Richteramtsanwärtern jeweils im Zeitpunkt des Stattfindens des jeweiligen Moduls wäre mit einem unververtretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb davon Abstand genommen werden musste.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

